

Kemnath, den 19. April 1973

Sehr geehrter Herr Professor Schurr !

Zunächst danke ich Ihnen nochmals von Herzen und Ihrer verehrten Frau Gemahlin für Ihre Mühe und Gastfreundschaft, die Sie mir wieder so großartig zuteilwerden ließen, als ich am letzten Montag plötzlich mit Frau Menge und ihrem Gatten bei Ihnen aufkreuzte. Zudem, was wir in meiner Sache besprochen und beschlossen haben, stehe ich voll und ganz und bitte Sie daher von Herzen doch nun endlich eine positive und zielstrebigere Änderung in meiner Lage mit Professor Lauth herbeizuführen.

Das Zusammentreffen mit meinem innsbrucker Studienkollegen Rev. Don. Hans Bösl im Klerikalseminar am letzten Montag, war nicht umsonst. Schon immer war er mir als ausgezeichneter Canonist und Casuist bekannt, seine jetzige Aufgabe in für mich zuständigen Seminaren Mainz und als Mitarbeiter der Regens Dr. Scharf gewährt ihm dazu noch Einblick und Erfahrung. So konnten wir meinen Fall gemeinsam ganz gründlich canonistisch miteinander erörtern. Er selber ist vollkommen zur Hilfe stets bereit. Auf seinen eigenen Wunsch sollte ich ihm nichts sagen, von dem, was Regensburg gegen mich vorbringt, damit er sich nicht einmal versprechen kann. Um vollständig nützen zu können, darf er aber nicht von sich aus mit dem Regens sprechen, sondern muß dazu gefragt oder wenigstens aufgefordert werden. Wenn ich Ihnen nun folgend die Rechtslage knapp schildere, so glauben Sie mir, bitte, ruhig kein Wort, sondern consultieren Sie lieber Herrn Bösl selbst.

Regensburg hat vollkommen das Recht mich einfach abzuweisen und jedes Angebot zur Richtigstellung und Klärung meines Falles zu verweigern. Denn die Auswahl und Abweisung von Weihkandidaten liegen laut geltendem canonischen Recht nicht nur völlig im begründbaren Bereich der Freiheit eines jeden Bischofs, sondern absolut auch in der Willensfreiheit jedes Bischofs ohne Ausnahme. So daß also Willkür ohne weiteres berechtigt ist und vollen Rechtsschutz genießt. Wenn wir jetzt aber doch Regensburg zu einer Willensänderung bewegen wollen, so liegt das restlos außerhalb des Rechtsbereiches und gehört zur Gänze dem privaten Bereich an. Kein Bischof hat aber das Recht in das Urteil eines anderen Bischofs, in der Auswahl und Entscheidung seiner Priesterkandidaten einzugreifen oder ihm deswegen Belästigung oder Schwierigkeiten zu bereiten. Diese Möglichkeit steht nicht einmal dem hl. Apostolischen Stuhl zu. Es ist daher völlig unglaublich und unmöglich, daß Dr. Hofmann Erzbischof Lebevre über die päpstliche Studienkongregation - mich bezüglich irgend welche Bedeutungen machen lassen konnte, da das gesetzlich absolut unmöglich und rechtlich gegenstandslos ist. Regensburg ist

also vollkommen berechtigt und frei, sich abzulehnen und keine Macht der Welt ist berechtigt zu erwarten, daß sich Regensburg umstimmen läßt oder zu verlangen sich auf irgend welche Argumentation darüber einzulassen oder sich bewegen zu lassen die Ansicht, die Meinung und den Beschluß, was mich betrifft, zu ändern. Dem gegenüber ist aber Erzbischof Lefebvre vollkommen frei nach sorgfältiger Prüfung des Falles, der Akten und des Kandidaten frei - ohne jede Einnischung der Heimatdiözese oder einer dritten Person oder sogar des Heiligen Stuhles - über die Zulassung eines solchen Kandidaten zu den heiligen Weihen zu entscheiden. Der geltende Codex Iuris Canonici spricht volles unumschränktes Entscheidungsrecht, sowohl dem einen, als aber auch genauso absolut dem anderen zu. Diese volle Freiheit ergibt sich aus der Natur der Sache zwingend und ist daher nicht nur positives Recht, sie ist sogar göttliches Recht.

Das Urteil Regensburgs kann also immer nur lauten: Wir lehnen ihn ab, was andere bzw. Erzbischof Lefebvre tun, geht uns nichts an. Dieser Zusatz auf den Exzellenz Lefebvre reflektiert: "was Erzbischof Lefebvre tut, geht uns nichts an", braucht und wird auch formal nie von Regensburg ausgeführt werden, weil das bereits vom Gesetzgeber durch die gesetzten Grenzen der Rechtsbefugnis schon immer zugebilligt ist. Würde sich Regensburg ja zu einer derartigen Formulierung bewegen lassen, dann gäbe es sich - gutnützig gesagt - der Lächerlichkeit preis, weil es versuchte selbst päpstlicher als der Papst zu sein, - boshaft ausgedrückt - wäre so ein Dokument schismatisch, weil man sich über das geltende und unumstößliche Recht und Gesetz der Kirche zum Richter und Bestätiger erheben würde. Regensburg und der Stuhl des hl. Wolfgang ist dem kanonischen Recht unterstellt und hat folgedessen zu gehorchen, nie aber an der Rechtsgültigkeit zu rütteln und daher auch nichts zu bestätigen. Regensburg wird nie Erzbischof Lefebvre oder sein Werk verfolgen oder gefährden können, es ist auch an keiner persönlichen Feindschaft interessiert, wenn er von seinem Recht gebrauchmacht. Was Seine Exzellenz von Regensburg erwartet oder wünscht liegt vollkommen außerhalb des Rechtbereiches, ist gegenstandslos und noch dazu absurd. Das ist hier ganz konkret der schwierige und springende Punkt, weshalb Regensburg sich wehrt, seinem Wunsch stattzugeben, weil er gegenstandslos, unbegreiflich und als berechtigt nie begründbar ist. Daß sich Regensburg jemals mit dem französischen Episkopat verbinden möchte, ist geradezu unsinnig und man vermag es höchstens dem weißzumachen, von dem man annehmen dürfte, daß er seine Hosen mit der Reißzange anzieht.

Aus dem bisher dargestellten ergeben sich für und nun zwingende Konsequenzen: 1) Das ^S Erzbischof Lefebvre von Regensburg erwartet und verlangt, liegt außerhalb des Rechtsbereiches und außerhalb allen ^M Humeralen und ^Ö Offiziellen. Seine Erwartung ist eine rein private und persönliche Angelegenheit, die sich auf keine moralische Person, sondern höchstens auf die physische des Erzbischofs und eventuell auf die von Dr. Graber beziehen könnte. Niemals aber versagt die Erwartung des Erzbischofs meine Sache von rechtswegen zu treffen. Deshalb gibt es nur eine allereinzige und ausschließliche Möglichkeit, daß der Erzbischof bewegt wird, schon in den nächsten Wochen Herrn Graber einen ganz privaten persönlichen Freundschaftsbesuch abzustatten. Wobei Seine Exzellenz bei einem Gläschen Wein oder beim Kaffeeklatsch mit Graber ganz private Anliegen besprechen kann, die ihn nach Regensburg geführt haben. Sonst gibt es keinerlei Möglichkeit, das zu erreichen, was den Erzbischof aus unbegründeter Angst ^{nich} minnen quält; denn Regensburg wird nie Schwierigkeiten bereiten, die außerhalb des Rechtes liegen und ist nicht im geringsten interessiert, mit dem französischen Episkopat zu verschwören. Das ist und bleibt ein Hirngespinnst!

- 2) Die dargestellte Rechtslage sollte von einem hinreichend glaubwürdigen und angesehenen Canonisten dem Erzbischof schriftlich nochmals erklärt und als entscheidendes Aktenstück überreicht werden. Hierzu wäre eine authentische Erklärung der päpstlichen Seminar- und Studienkongregation am allergeeignetsten. Zumal der derzeitige P^äpfekt dieser Congregation, Card. Gabriel Garenne mich und meinen Fall persönlich kennt und sich bereits als Erzbischof von Toulouse 1965/66 positiv und wohlwollend für meine Zulassung zu den heiligen Weihen eingesetzt und geäußert hatte. Damit sich das ganze nicht wieder in die Länge zöge, wäre hier natürlich auch eine persönliche Versprache notwendig.
- 3) Der Erzbischof hat sämtliche Unterlagen und Akten geprüft, er hat sorgfältig meinen ganz speziellen Fall genau studiert und gewissenhaft geprüft und sich für meine Zulassung zu den heiligen Weihen schon vor mehr als zwei Jahren entschlossen und mehrfach höchstglaubhaften Personen gegenüber klar und bedingungslos zum Ausdruck gebracht. Seine Exzellenz hat sich auch schon klar genug geäußert über die sekundäre Rechtslage infolge der weltweiten Apostasie zum Modernismus. Aus Schwäche fordert er nur noch etwas, das rechtlich nicht besteht, nie möglich wird und auch nie erreicht werden kann, weil es völlig ohne Rechtsgrund und damit ^{nich} sine fundamenta in re verhält. Regensburg genießt für seine ablehnende und unsugängige Haltung ^{nich} Rechtsschutz - wovon die unwahre und unrichtige Materie und die ungerechte Handlungsweise nicht berührt und betroffen sind -, ^{nich} Erzbischof Lefebvre bewegt sich aber in seiner Forderung restlos außerhalb des geltenden kanonischen Rechtes.

seine Bedenken und Angst sind unrichtig und ohne jeden Grund, die Behauptung er würde es mit der Studien- und Seminarkongregation in Rom zu tun bekommen ist nach dem geltenden Codex Iuris Canonici unwahr. Entgegen seiner sicheren besseren Einsicht hält mich Seine Exzellenz nun schon drei Jahre hin unter fadenscheinigen nicht aufrechterhaltenden Gründen, obwohl seine klare Erkenntnis auf dem Boden des Rechtes und der kirchlichen Gesetzgebung beruht und die Wahrheit vollkommen sicher erfaßt hat. Wollte Erzbischof Lefebvre noch weiterhin in dieser unverantwortlichen Haltung mir gegenüber bzw. auf seiner Forderung beim Regensburger Stuhl verharren, dann wäre bei ihm im Sinne von Mtth. 12,31; Mac. 3,29; Ac.Ap. 7,51; Rom. 13,2; 1 Sam. 15,23; tatsächlich der Tatbestand der Sünde wider den Heiligen Geist und ohne Zweifel die Voraussetzungen des Hochverrates erfüllt. Zu so einem Herrn dürfe man dann kein Vertrauen mehr haben und nicht den geringsten Glauben mehr spenden, sondern das Gewissen und die Vernunft ^{zu} zwingen so dann, zu jeglichem Abbruch aller Korrespondenz mit diesem Erzbischof.

4) Jeder Bischof hat die Pflicht seine Weihe- und Priesterkandidaten ernsthaft auf ihre Eignung, Berufung und Würdigkeit zu prüfen. Das Tridentinum hat dazu die Seminare maiora angeordnet und der Codex Iuris Canonici befehlt eine Prüfungszeit von mindestens sechs Monaten. Seit dem 13. Mai 1970 hat Erzbischof Lefebvre meinen Fall in Händen. Mein Verfolgungskampf dauert jetzt schon seit dem Herz-Jesu-Fest 1948; ~~dem~~ Beginn meiner Philosophischen und Theologischen Studien im Wintersemester 1959/60 wüdet die massive Verfolgung Regensburgs auf Hochteuren. In meinem ganzen Leben konnte ich noch keine Stunde mit Ruhe und Konzentration studieren. Meine Physis und die Completheit meines Seins sind total aufgerieben. In zwei Monaten vollende ich das vierzigste Lebensjahr. Meine unparteiisch mehrfach erkannten wissenschaftlichen Fähigkeiten konnte ich bisher noch nicht zur Entfaltung und Anwendung bringen. Die alltäglichen Zumutungen haben schon längst alle obersten Grenzen des Verantwortbaren überschritten. Wieviele Odysse's und inadäquaten Bewährungsproben und verlegenen Verscheppungen und blödsinnigen Hoffnungen und Vertröstungen darf ich wohl noch zustimmen, bis die diversen Herrschaften doch einmal gnädigt geruhen, einzusehen, daß auch für mich einmal Recht und Gerechtigkeit zu schaffen nicht mehr zu früh sind? Ich bin zu jeder adäquaten und Sinnstrebigen, sachbezogenen Bewährungsprobe im Sinne des kanonischen Rechtes unumschränkt bereit und bitte auch inständig darum. Zu allem anderen bin ich in Anbetracht meines Alters und der 25 jährigen Länge des Kampfes nicht mehr bereit. Ich weise auch entschieden jeden Versuch und Annäherung, mich mit dem zur Zeit überall herrschenden Modernismus zu befreundend oder ihm auszuliefern, zurück. Ich bin Römisch Katholisch und Apostolisch

und bleibe es; für alles, was sich bis zum 9. Oktober 1958 unter dem Namen der Römischen Katholischen und Apostolischen Kirche vor der Welt etabliert hat, für alle Lehren, Entscheidungen, Gebete und Verbote aller Päpste von Sanct Petrus bis Pius XII. und aller rechtmäßig gefeierten ökumenischen Konzilien von 325 bis 1871, alle Dogmen und Bullen, Enzykliken und Apostolischen Erlässe; für alle Weisungen und Anordnungen meiner eigenen Kathedra bis zum 10. Juni 1961 bin ich jede Stunde mit Freuden bereit mein Blut und Leben im Namen Jesu Christi zu opfern. Mit der zur Zeit herrschenden Ära, ihre Praktiken und Lehren halte ich unaufweichsam, kompromißlos und konsequenzlos absolut unbegrenzte Freundschaft, wie mit der Schlange ihrer Urnutter (Gen. 3, 14-15). Meine Hauptlebensaufgabe sehe ich in der strikten Bewahrung und Fortvererbung des Göttlichen Kultes, der Christlichen Apostolischen Österlichen Liturgie in Praxis und wissenschaftlicher Durchdringung und Lehre in Wort und Schrift, wie sie durch die Bulle Quo primus S. Pii pp V. vom 14. Juli 1570, und durch den Codex Rubricarum vom 23. März 1955 und das Decretum vom 3. September 1958 Pii pp XII. ihre endgültige Volljährigkeit im Heiligen Geiste erhalten hat. Dem Codex Rubricarum vom 25. Juli 1960 nur de facto unter Vorbehalt einer rechtskräftigen päpstlichen Entscheidung bezüglich seiner Rechtskraft und Gültigkeit. Alles, weitere und was darüber ist, lehne ich absolut zu Gunsten meiner Taufgelübde ab.

Da Sie, sehr verehrter Herr Universitätsprofessor, trotzdem die große Güte haben, der Schwäche des Erzbischofs dahingehend entgegenzukommen, daß Sie Regens Dr. Scharf mit seiner Sekretärin nächste Woche zu Ihnen zum Diner einladen wollen, um die Unwahrheit in der Regensburger Überzeugung aufzuklären und die dort vorliegenden Akten zu widerlegen, möchte ich Ihnen noch Zeugen zur Unterstützung der Wahrheit nennen. Rev. Dom. Bück und durch ihn können Sie erfahren, wo sich innerhalb der Diözese alle übrigen Studienkollegen aus Innsbruck aufhalten, die heute alle im Dienste unserer Diözese stehen. Dazu möchte ich noch einen Trierer Studienkollegen nennen: H.H. Georg Frerath Kaplan in 5482 Ahrweiler St. Laurentius. Die Sekretärin des Bischöflichen Ordinariats und Sekretärin des Generalvikars Hw. Schw. Josefina Fritsch A- 6020 Innsbruck / Tirol Wilhelm Greilstraße 7/II. Bischöfliches Ordinariat (durch sie wäre auch die Adresse von P. Johann Kübl zu erfahren) - H.H. Generalvikar Dr. Joseph Hammerl A- 6020 Innsbruck / Tirol Rennweg Mutterhaus der Barmherzigen Schwestern bei der Kettenbrücke. - H.H. Pater Provinzial Andreas Schmidbauer 8472 Schwarzenfeld Obpf. Passionistenkloster (Freund von Graber und Scharf, Mitgli. des Diözesanrates in Regensb.); teilweise 8 München 60 Planeggerstr. Passionistenkloster (in der Nähe von Dr. Hiller) - Rev. Padre Enrico Filippo Gasparrini (Anschrift ist Ihnen bekannt).

Zur Fragwürdigkeit des Gewissens von Dr. Scharf nur einige Beispiele:
1968 führte Regens Scharf bedenkenlos einen gewissen Herrn Hans Drimpel, Bauernsohn in der Nähe von Straubing, zu den heiligen Weihen, der eine Woche vor Beginn der Weiheexerzitionen für die höheren Weihen in Regensburg, in der Nacht auf den Sonntag Lätare 1968 seinen Chsin Rudolf Lichtinger - Freund und Studiencollege von mir - sein Mädchen ausgespannt hat, nachts um ein Uhr vor der Pforte des Georgianums in München genau unterhalb der helleuchtenden Hauslampe ungeniert mit diesem Mädchen Christine pousierte und seinem Chsin auf die Frage, was er für Montag verhasse, glatt erwiderte: "Vielleicht geh' ich ins Buff". Vor einigen Jahren wurden von Dr. Scharf zwei Herren zu den Weihen anstandslos geführt, die in der Nacht auf den Aschermittwoch 1966 nach Mitternacht nochmals tanzen gingen zu einer Studentenverbindung wo sie als Theologen aus Regensburg bekannt waren. Auf meinen scharfen Einspruch dagegen, hat der eine laut auf der Straße zu brüllen begonnen: das gehöre mir nichts an, ich sei nicht ihr Spiritual. Hätte mich nicht ein anderer Herr geschützt, dann wäre ich damals von ihm zusammengeschlagen worden. Der andere von beiden ist als Diakon apostolisiert und lebt seit einiger Zeit zivilscheinlegitimiert mit einem Weib zusammen. Für dieses Blatt wohl wohlwollende solcher Beispiele Herrböcke ich zu belegen. Was Regens Scharf, mich bezüglich, von seinem Gewissen zu Ihnen und letzten Montag zu Frau Menge gesagt hat und von "vor seinem Herrgotthintreten", ist Rufmord und schwerste Verleumdung, ein schweres Verbrechen im Sinne des geltenden Strafrechtes. Sollte sich Herr Dr. Scharf nicht zur Wahrheit ^{der} umstimmen lassen und Erzbischof die Rechtsbelehrung nicht annehmen; dann sehe ich keinen Grund mehr, noch länger zu zögern und im Laufe der nächsten Zeit gegen die Subjekte, die sich hinter den Bischöflichen Stuhl von Regensburg verhüllen, Strafklage und Strafantrag und die Forderung auf Schadensersatz bei der Staatsanwaltschaft des Landgerichtes Weiden formgerecht ^{zu} erheben.

Dies^e oben ausgeführten Rechtsbelehrungen und Erklärungen habe ich wahrheitsgetreu angeführt, ohne jegliche Manipulation und stehe für jedes Wort überall und jeder Zeit vor Gott und der irdischen Gewalt selbstverständlich gerade.

Nochmals herzlichste Osterwünsche und Grüße !


(Max Joseph Bundschärer)